

Stellungnahme der BAG-S zum

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur Reform der Gefangenenvergütung im Justizvollzug und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) nimmt hiermit Stellung zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Reform der Gefangenenvergütung im Justizvollzug und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs.

Vorbemerkung

In seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“ vom 20. Juni 2023 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung der Gefangenearbeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen nicht mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Das Gericht betonte, dass das Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber dazu verpflichtet, ein umfassendes und wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln, das aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht und im Gesetz klar erkennbar ist. Der Gesetzgeber muss die Zwecke benennen, die er mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenearbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreichen will, und diese Zwecke widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Dabei müssen die Gefangenearbeit und ihre Vergütung so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.

In ihrer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts im April 2022 hat die BAG-S die Bedeutung einer angemessenen Vergütung für inhaftierte Menschen hervorgehoben, um ihre Arbeit zu würdigen und ihre finanzielle und soziale Lage während und nach der Haft zu verbessern. Eine faire Entlohnung ist nicht nur ein Ausdruck der Anerkennung für geleistete Arbeit, sondern auch ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung und die Vermeidung von Rückfälligkeit.

In seinem Urteil hat sich das Bundesverfassungsgericht auf zwei konkrete Fälle aus Bayern und Nordrhein-Westfalen bezogen und dabei die jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetze geprüft. Aufgrund vergleichbarer Regelungen besteht jedoch in allen Bundesländern verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund hat der Strafvollzugsausschuss der Länder am 19. Dezember 2023 Eckpunkten für ein bundeseinheitliches System der Gefangenenvergütung empfohlen - darunter die Anhebung der Vergütung. Ein Vergleich der aktuellen Gesetzesentwürfe sowie der bereits verabschiedeten Gesetze in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hamburg zeigt jedoch, dass sich die Strafvollzugsgesetze der einzelnen Bundesländer zunehmend voneinander entfernen.¹ Dies zeigt sich beispielsweise in der Gefangenenvergütung und der Arbeitspflicht und führt zu stark unterschiedlichen Vollzugswirklichkeiten. Wir sprechen uns daher eindrücklich dafür aus, dieser Tendenz entgegenzuwirken und stattdessen auf eine stärkere Angleichung der gesetzlichen Regelungen im Strafvollzug hinzuwirken. Nachfolgend legen wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfs bzw. zu Reformvorschlägen vor, die noch ergänzt werden sollten.²

¹ Vgl. BAG-S Impulse 05 (2025): Die Reform der Strafvollzugsgesetze nach dem Urteil zur Gefangenenvergütung. www.bag-s/impulse.

² Unsere Kommentierung bezieht sich auf die Änderungen bezüglich des Strafvollzugsgesetzes.

Mitgliedsverbände der BAG-S

Kommentierung

§ 2 ThürJVollzGB – E: Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe

Mit dem neu eingeführten Absatz 2 in § 2 ThürJVollzGB E wird die Verankerung der Resozialisierung als zentrales Ziel des Vollzugs deutlich gestärkt. Besonders begrüßen wir, dass alle Behandlungsmaßnahmen gleichrangig ausgestaltet sind und ausdrücklich darauf abzielen, individuelle soziale Lernziele zu erreichen.

§ 7 ThürJVollzGB: Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Entsprechend dem Berliner Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Berliner Justizvollzugsgesetze schlagen wir vor, dass die Belange der Familienangehörigen inhaftierter Personen bei der Gestaltung des Vollzugs berücksichtigt werden. Im Einklang mit den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern sind familiäre Aspekte systematisch in den Vollzug einzubeziehen.³

§ 12 ThürJVollzGB – E: Aufnahmeverfahren

Ein unverzügliches Aufnahmegespräch innerhalb von 24 Stunden ist ausdrücklich positiv zu bewerten, da es eine frühzeitige Erfassung der individuellen Situation und somit eine gezielte Unterstützung von Beginn an ermöglicht. Neben dem besonderen Fokus auf die psychische und physische Situation empfehlen wir aber auch weitere zentrale Punkte im Aufnahmeverfahren aufzunehmen.

Der Verlust der Wohnung durch die Inhaftierung stellt ein Hindernis für die Wiedereingliederung nach der Entlassung dar. Denn eine Wohnung aus der Haft heraus zu mieten, ist schwierig und in manchen Regionen kaum möglich. Deshalb ist es wichtig, die Wohnsituation bei der Aufnahme genau zu erfassen und die inhaftierten Menschen bei Bedarf dabei zu unterstützen, einen Antrag auf Übernahme der Mietkosten beim Sozialamt zu stellen. Denn entsprechende Anträge sind kompliziert und erfordern viele Nachweise und Unterlagen, die eine inhaftierte Person nicht immer zur Verfügung hat. Diese Unterstützung sollte verbindlich im Aufnahmeverfahren verankert werden.⁴ Die inhaftierte Person benötigt möglicherweise Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen (Mietvertrag usw.) und gegebenenfalls auch bei der Antragstellung und Kommunikation mit den Behörden.

Gleiches gilt für die Kommunikation bezüglich der Krankenversicherung. Krankenkassenschulden, die nach der Inhaftierung aufgrund fehlender Kommunikation entstehen, sind eine häufige Aufgabe der Schuldnerberatungsstellen im Vollzug.⁵ Dies könnte vermieden werden, wenn bereits im Aufnahmeverfahren ein zuverlässiges Verfahren installiert wäre, das dies verhindert. Dabei ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Konstellationen mit den inhaftierten Personen verständlich besprochen werden und entsprechende Vordrucke für die Krankenkassen vorliegen. Dies wurde bisher nicht erwähnt und sollte aufgenommen werden.

³ Recommendation CM/Rec(2018)5. <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinderinhaftierter-eltern-translation-en-allema/16808edc9b>

⁴ BAG-S Impulse 02 (2025): Wohnsituation von inhaftierten und haftentlassenen Personen in Deutschland. www.bag-s.de/impulse.

⁵ Ghanem, C./ Ippisch, N. (2024): Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern. <https://opus4.kobv.de/opus4-ohm/frontdoor/index/index/docId/2280>

§ 15 ThürJVollzGB – E: Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Der Entwurf schlägt vor, dass in Abs. 4 Satz 3 aufgenommen wird, dass inhaftierte Personen auch angefragt werden, im Rahmen von Evaluationen zur Verfügung zu stellen. Wir begrüßen alle Bemühungen die Forschung zu Wirkungen des Vollzuges und einzelnen Maßnahmen aktuell zu erhalten. Dennoch halten wir eine Zusammenführung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung mit Forschungszwecken für nicht sinnvoll, da hierbei die Freiwilligkeit der Teilnahme infrage gestellt werden könnte. Wir empfehlen Forschungsfragen gesondert zu regeln.

§ 17 ThürJVollzGB – E: Trennungsgrundsätze

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Anpassung des Grundsatzes der getrennten Unterbringung im Justizvollzug im Zusammenhang mit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes.

Trans-, inter- und nicht-binäre Personen (TIN) zählen im Justizvollzug zu besonders vulnerablen Gruppen. Sie sind in besonderem Maße Diskriminierungen sowie physischen und psychischen Übergriffen ausgesetzt. Ihre Situation verdeutlicht, dass eine pauschale Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug nicht immer möglich oder angemessen ist. Die Entscheidung über die Unterbringung von TIN-Personen stellt eine komplexe Abwägung dar, bei der unterschiedliche Grundrechtspositionen berücksichtigt werden müssen: dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), dem staatlichen Schutzauftrag für alle Inhaftierten (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Strafvollzug.⁶ Die vorgeschlagene Regelung sieht eine Einzelfallregelung vor. Bei diesen Personen erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Weiterhin wäre zu begrüßen ist, wenn dem Unterbringungswunsch der inhaftierten Person Rechnung getragen wird, wie es das Hamburger Strafvollzugsgesetz vorsieht (§ 116 Abs. 3 HmbStVollzG).

Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis kann hier eine sinnvolle Lösung darstellen. Grundsätzlich sollten Menschen entsprechend ihrem Wunsch untergebracht werden. Hiervon dürfte nur abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen. Es bleibt eine komplexe Entscheidung, bei der das Spannungsfeld zwischen verschiedenen Grundrechtspositionen berücksichtigt werden muss: dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), dem staatlichen Schutzauftrag für alle inhaftierten Menschen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Strafvollzug.

§ 25a ThürJVollzGB – E: Soziales Training

Mit der Einführung des Sozialen Trainings wird eine weitere Maßnahme geschaffen, die – bei angemessener Ausgestaltung – den inhaftierten Personen zugutekommt. Wir empfehlen, die Umsetzung dieser Maßnahme in Kooperation mit den Trägern der Freien Straffälligenhilfe zu gestalten.

⁶ Schüttler, H., Knaack, L., Wössner, G., & Schramm, V. (2025). Zwischen Zuweisung und Selbstbestimmung. Perspektiven von Justizministerien auf die Vollzugspraxis bei trans*, inter* und nichtbinären Personen. *Neue Kriminalpolitik*, 37(3), 305-321. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2025-3-305>.

§§ 26 bis 29 ThürJVollzGB – E: Beschäftigung der Gefangenen

In den §§ 26 bis 29 wird eine teilweise Abschaffung der Arbeitspflicht vorgeschlagen. Die bisherige Pflicht zur Arbeit soll entfallen, während zugleich eine allgemeine Pflicht zur individuellen Beschäftigung (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme) beibehalten wird.

Arbeit wird in dem Entwurf neu definiert. Sie wird Teil der Beschäftigung. In § 26 Abs. 2 heißt es: „Beschäftigungen dienen insbesondere den Zielen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine schulische oder berufliche Qualifikation und regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch Arbeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten sowie der Entwicklung der Persönlichkeit und Kollegialität“. Diese Zweckbestimmung degradiert Beschäftigung, insbesondere Arbeit, jedoch zu einer reinen Behandlungsmaßnahme und wird dem Grundsatz der Angleichung nicht gerecht. Denn Arbeit in einer freien Gesellschaft bedeutet vor allem die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens. Arbeit im Vollzug sollte die oben genannten Qualitäten aufweisen. Sie sollte sich aber darüber hinaus so weit wie möglich an normalen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen orientieren (Bruttoprinzip), um den Wert der Arbeit in unserer Gesellschaft zu verdeutlichen. Dazu fehlen aber in diesem Modell z. B. die üblichen Arbeitnehmer*innenrechte oder Leistungen zur Altersvorsorge. Auch lässt das Entlohnungssystem keinen selbstbestimmten Umgang mit dem eigenen Einkommen zu (s. u.)

Zwar ist die Abschaffung der verpflichtenden Arbeit grundsätzlich zu begrüßen, weil sie den Grundsatz der Freiwilligkeit stärkt. Zugleich bleibt aber die Pflicht zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Maßnahmen bestehen, wenn das Ergebnis eines Diagnoseverfahrens dies zur Erreichung des Vollzugsziels als erforderlich erscheinen lässt. Hierfür enthält der Entwurf jedoch keine klaren, nachvollziehbaren Kriterien. Unklar bleibt somit, nach welchen Maßstäben die Entscheidung über eine verpflichtende Teilnahme getroffen werden soll. Problematisch ist zudem die Verknüpfung der Abschaffung der Arbeitspflicht mit dem Hinweis, dass derzeit ohnehin nicht genügend Arbeitsplätze im Vollzug vorhanden seien. Dies widerspricht dem Anspruch, Arbeit als zentrales Mittel der Resozialisierung zu begreifen. Wenn Arbeit ein wesentliches Element der sozialen Wiedereingliederung bleiben soll, muss das Ziel vielmehr sein, ausreichend Arbeits- und Qualifikationsangebote zu schaffen – und nicht die Pflicht zur Arbeit aus Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten aufzuheben. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass festgelegt wird, dass Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

In der Begründung des Hamburger Gesetzes, in welchem auf die Arbeitspflicht verzichtet wird, heißt es: „Die Arbeitspflicht hat in der Praxis bereits seit Langem kaum noch Relevanz. In aller Regel wollen die Gefangenen arbeiten. Verstöße gegen die Arbeitspflicht sind selten und ziehen noch seltener Disziplinarmaßnahmen gemäß den §§ 85 ff. der aktuell geltenden Fassung des HmbStVollzG nach sich.“⁷ Diese Beobachtung lässt sich auch auf andere Formen von Beschäftigung übertragen.

§ 30 ThürJVollzGB – E: Vergütung

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft der Wert von Arbeit vermittelt werden soll, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die geleistete Arbeit als angemessen vergütet gelten kann: „Die Art

⁷ Gesetz zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts, Entwurf, Begründung, S. 7. www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/veroeffentlichungen/information-ueber-rechtssetzungsverfahren-215674

der Anerkennung muss jedenfalls geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.“⁸

Die Anhebung der Vergütungsgrundlage von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 3 SGB IV stellt zwar eine Verbesserung der finanziellen Situation inhaftierter Menschen dar. Sie liegt jedoch weit unter dem Mindestlohn. Ob damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt sind, ist noch nicht entschieden. Der Anteil, über den frei verfügt werden kann, wird im Entwurf auf drei Siebtel der Vergütung abgesenkt (§ 70 ThürJVollzGB – E). Bei einem Monatseinkommen von ca. 562 Euro wären dies ca. 7,60 Euro pro Tag. Hiervon sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuziehen. Davon muss das Leben im Vollzug bestritten werden, welches in den letzten Jahren ebenfalls deutlichen Preissteigerungen unterlag.

Der Entwurf legt die Vergütungsstufen fest. Die unterste Stufe beginnt bei 60 Prozent der Eckvergütung. Damit liegt Thüringen deutlich unter den meisten anderen Bundesländern, die überwiegend bei 70 bis 75 Prozent beginnen.

Vor diesem Hintergrund erscheint diese Anpassung als nicht ausreichend. Die Erhöhung der Vergütung muss es den inhaftierten Menschen ermöglichen, ihre eigenen, durch den Strafvollzug nicht gedeckten Bedarfe zu decken, Unterhaltsleistungen zu erbringen, Schulden zu tilgen, Schadenswiedergutmachung zu leisten und Ansparungen für die Zeit nach der Haft vorzunehmen. Ein Stundenlohn, der nur einem Bruchteil des Mindestlohns entspricht, ist hierfür nicht geeignet. Der „Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben“ lässt sich damit nicht vermitteln.

Hinzu kommt, dass die seit Jahrzehnten bestehende Diskriminierung der Gefangenenarbeit weiterhin bestehen bleibt und eine Einbeziehung der Arbeitenden in die gesetzliche Rentenversicherung nicht vollzogen wird. Dies bedeutet eine fehlende Anerkennung der Arbeitsleistung (s. u.).

§ 30a ThürJVollzGB – E: Ausfallentschädigung

Die Einführung der Ausfallentschädigung ist ein begrüßenswerter Schritt. Insbesondere die Tatsache, dass Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit vergütet werden, ist positiv zu bewerten, da dies sicherstellt, dass inhaftierte Personen keinen Verdienstausschlag erleiden.

§ 30b ThürJVollzGB – E: Freistellung von der Beschäftigung als nichtmonetäre Vergütungskomponente, Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Freistellungstage gelten als nicht-monetäre Leistungen. Im Entwurf werden zwei Freistellungstage nach 40 Tagen Beschäftigung gewährt. Wir begrüßen die Erhöhung der maximalen Anzahl auf zwölf Tage pro Jahr. Allerdings wissen wir aus der Praxis, dass diese Freistellungstage aus unterschiedlichen Gründen für die Betroffenen nicht spürbar sind, z.B. wenn die Strafvollstreckungskammern bei der Bestimmung des Entlasszeitpunktes die Haftfreistellungstage erst verlängernd berücksichtigen, um sie dann wieder abzuziehen.

Im Entwurf des Bremischen Strafvollzugsgesetzes wurde die Möglichkeit eingeführt, dass inhaftierte Personen auf die Ausgleichszahlungen aufgrund nicht in Anspruch genommener Freistellungstage

⁸ BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 174.

verzichten können und im Gegenzug offene Verfahrenskosten in Höhe des doppelten Betrags erlassen werden. Diese Wahlmöglichkeit begrüßen wir.

§ 30c ThürJVollzGB – E: Anerkennung der Beschäftigung und Schadenswiedergutmachung durch teilweisen Erlass von Verfahrenskosten

Der Entwurf sieht vor, dass inhaftierte Personen bei 120 Tagen geleisteter Beschäftigung Verfahrenskosten erlassen bekommen – und zwar in Höhe des 120fachen Tagessatzes der von ihnen erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten.

Wir schlagen hier eine Angleichung an die neue Regelung in Hamburg vor. Dort besteht nach drei Monaten Beschäftigung ein Anspruch auf einen Erlass der Verfahrenskosten in Höhe der zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber zehn Prozent der zu tragenden Kosten. Diese Regelung ermöglicht es gerade den zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Personen, die Verfahrenskosten zu reduzieren und damit ihre Ausgangslage bei der Entlassung zu verbessern. Gleichwohl begrüßen wir die Einführung der Möglichkeiten Schadenswiedergutmachung zu leisten.

§ 32 a ThürJVollzGB – E: Freie Arbeit

Wir begrüßen die Einführung des „day-by-day“ Prinzips, so dass Personen die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, auch im Vollzug freie Arbeit leisten können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese vorrangig zu leisten ist. Sofern eine bezahlte Arbeit im Vollzug verfügbar ist, sollte es möglich sein, diese zu leisten und von dem Lohn die Geldstrafe (in Raten) zu bezahlen und damit die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

§ 34 ThürJVollzGB: Besuch

Aktuell sind mindestens zwei Stunden Besuch vorgesehen. Bei Besuch von Kindern unter 14 Jahren kommt eine weitere Stunde hinzu. Die Empfehlungen des Europarats lauten: „Kindgerechte Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet sein, wobei bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein sollten.“⁹ Wir empfehlen diese Empfehlung im Gesetz zu übernehmen.

§ 38 ThürJVollzGB: Telefongespräche

Wir empfehlen, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8.11.2017 (2 BvR 2221/16) zu folgen und festzulegen, dass die Anstalt mit dem Angebot von Telefongesprächen „marktgerechte Preise“ sicherzustellen hat.

§ 61 ThürJVollzGB: Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Der Gesetzentwurf befasst sich nicht mit der Internetnutzung. Dabei ist der Erwerb digitaler Kompetenzen ein wichtiger Baustein, um die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu gewährleisten und nach der Entlassung einen funktionierenden Lebensalltag zu ermöglichen. Das Hamburger Strafvollzugsgesetz enthält einen entsprechenden Passus zur Nutzung digitaler Medien (§ 29 HmbStVollzG). Entsprechendes empfehlen wir auch für Thüringen. Inhaftierten Menschen ist die Nutzung digitaler Medien zu ermöglichen. Hierzu müssen die Anspruchs- und Einschränkungsvo-

⁹ Recommendation CM/Rec(2018)5. <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinderinhaftierter-eltern-tra-duction-en-allema/16808edc9b>

raussetzungen in den Gesetzen klar bestimmt sein und der besonderen Bedeutung von Familie und Informationsfreiheit sowie dem Gleichheitssatz gerecht werden¹⁰.

§ 68 ThürJVollzGB – E: Taschengeld

Die Anpassung des Taschengeldes an die Bezugsgröße nach §18 SGB IV führt lediglich zu einer geringfügigen Erhöhung. Taschengeld erhalten unter anderem inhaftierte Personen, die etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können oder denen keine Beschäftigung zugewiesen werden kann und die über keine weiteren Einkommensquellen verfügen. Diese Änderung benachteiligt Personen, die unverschuldet nicht arbeiten können, und kann das soziale Klima im Vollzug belasten. Denn die Lücke zwischen der Vergütung arbeitender und nicht-arbeitender inhaftierter Personen vergrößert sich deutlich. Das Taschengeld sollte daher analog zur Vergütung steigen, um eine gerechtere und integrative Regelung zu schaffen.

§ 73 ThürJVollzGB: Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

Die inhaftierten Personen haben Anspruch auf medizinische Leistungen, die an die Standards der gesetzlichen Krankenversicherung angelehnt sind. Ein Anspruch auf pflegerische Leistungen, wie beispielsweise Hilfe beim Anziehen oder Waschen, ist jedoch nicht vorgesehen. Insbesondere aufgrund des steigenden Anteils älterer Inhaftierter ist hier eine Ergänzung notwendig. Inhaftierte Personensollen einen Anspruch auf pflegerische Leistungen haben, die den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechen. Hierzu zählt auch die Feststellung des Pflegebedarfs.

§ 83 ThürJVollzGB: Grundsatz

Wir schlagen die folgende Ergänzung im § 83 vor: „Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange von mit betroffenen Kindern, lebensälterer und behinderter Gefangener zu berücksichtigen.“ Damit wäre sichergestellt, dass die Schutzbedarfe vulnerabler Gruppen im Justizvollzug strukturell Beachtung finden. Kinder inhaftierter Eltern sind in besonderem Maße betroffen von vollzugsinternen Maßnahmen, insbesondere bei Einschränkungen des Kontakts zu ihren Elternteilen. Ein solcher Schutzanspruch ergibt sich aus der Empfehlung des Europarats über Kinder inhaftierter Eltern, insbesondere aus Leitlinie Nr. 31, in der es heißt: „Disziplinarmaßnahmen oder Sicherheitsmaßnahmen gegen inhaftierte Eltern sollten nicht dazu führen, dass der Kontakt mit dem Kind unterbunden wird, es sei denn, dies ist aus Gründen des Kindeswohls erforderlich.“¹¹

§ 85 ThürJVollzGB – E: Absuchung, Durchsuchung

Die Durchsuchung von inhaftierten Personen ist ein besonders sensibler Bereich des Vollzugsalltags. Um diskriminierungsfreie Abläufe sicherzustellen, halten wir verbindliche Schulungen des Vollzugspersonals für dringend erforderlich - sowohl im Umgang mit inhaftierten Personen als auch mit Besucher*innen. Darüber hinaus sollte TIN-Personen eine Wahlmöglichkeit bei der Durchführung der Durchsuchung eingeräumt werden, insbesondere im Hinblick auf das Geschlecht der durchführenden Vollzugsbeamt*in. Dies trägt zur Wahrung der Würde und zur Vermeidung von ggf. retraumatisierenden Situationen bei.

¹⁰ Vgl. hierzu Schmitt, T. (2025) : Digitalisierung im Strafvollzug de lege lata und de lege ferenda. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 37, Heft 2, S. 154-172. DOI: 10.5771/0934-9200-2025-2-154.

¹¹ siehe Fußnote 3

§ 87 ThürJVollzGB: Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Aktuell gelten rund 28 Prozent der inhaftierten Personen als suchtmittelabhängig, bei weiteren 16 Prozent wird ein problematischer Substanzkonsum festgestellt.¹² Diese Zahlen verdeutlichen den hohen Bedarf an suchtmittelmedizinischer Versorgung im Strafvollzug. Mit der zum 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Novellierung des § 64 StGB wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt deutlich restriktiver geregelt. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Maßregeltherapie auf tatsächlich behandlungsbedürftige Personen zu konzentrieren und sachwidrige Anreize – etwa durch verkürzte Strafzeiten – zu vermeiden. Die neuen Voraussetzungen verlangen nun eine diagnostizierte Substanzkonsumstörung mit schwerwiegenden und dauerhaften Beeinträchtigungen der Lebensführung. Vor dem Hintergrund dieser Verschärfung ist zu erwarten, dass künftig weniger suchtkranke inhaftierte Personen Zugang zu spezialisierten Therapieeinrichtungen erhalten. Damit steigt die Bedeutung einer qualifizierten Suchtbehandlung innerhalb des regulären Strafvollzugs sowie einer verlässlichen ambulanten Nachsorge nach der Haftentlassung, insbesondere, um Therapieabbrüche, Versorgungslücken und damit verbundene Rückfallrisiken zu vermeiden.¹³

Wir plädieren daher nachdrücklich für die Einführung von verbindlichen Mindeststandards in der Suchtbehandlung, sowie für den Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung suchttherapeutischer Angebote im Strafvollzug. Ebenso notwendig ist eine strukturierte und wohnortnahe Nachsorge, die nahtlos an die Behandlung in der Haft anschließt. Nur so kann eine nachhaltige Resozialisierung gelingen und das Rückfallrisiko wirksam verringert werden. Ein Verzicht auf diese Investitionen würde hingegen dazu führen, dass suchtkranke Menschen weiterhin ohne angemessene Unterstützung entlassen werden – mit erheblichen individuellen, gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Folgen.

§§ 89 - 90 ThürJVollzGB – E: Sicherungsmaßnahmen

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) bringt eine besondere Einschränkung und Belastung für inhaftierte Personen mit sich. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass hier regelmäßig auch Personen untergebracht werden, die an Psychosen leiden, aber nicht auf einer psychiatrischen Station untergebracht werden können.¹⁴ Auch die Diskussion um Vorfälle in der JVA Gablingen in Bayern haben die Frage aufgeworfen, ob bei diesem erheblichen Grundrechtseingriff eine externe Kontrolle notwendig ist. Der bayerische Staatsminister Eisenreich plant einen Richtervorbehalt ab einer Dauer von 72 Stunden der Unterbringung im bgH einzuführen.¹⁵ Wir schlagen vor, diese Regelung zu übernehmen.

Außerhalb des Vollzugs sind medizinische Zwangsbehandlungen nur zulässig, wenn sie neben dem Vorliegen bestimmter Sachverhalte von einem Gericht bestätigt werden. Im Strafvollzug reicht nach Vorlage des Entwurfs in § 90 Abs. 1 die Zustimmung der Anstaltsleitung. Dies entspricht jedoch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. So führt das Bundesland Hessen aktuell den Richtervorbehalt in dieser Frage ein. Die Begründung lautet: „Die Änderung dient ebenfalls der Umsetzung verfassungsrechtlicher Anforderungen an die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet

¹² <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/>

¹³ Vgl. hierzu Dünkel, F./ Orlob, S. /Thiele, C. (2025): § 64 zu reformieren reicht nicht. Plädoyer für ein Gesamtkonzept der Suchtbehandlung im Strafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik, H. 2, S. 125-153. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2025-2-125>

¹⁴ Wilde, F. (2024): Psychiatrie im Strafvollzug. Berichte und Empfehlungen der Expertenkommissionen. Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1, S. 16-23. https://bag-s.de/wp-content/uploads/2025/04/Informationsdienst__2024_1_digital.pdf

¹⁵ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/jva-skandal-minister-will-richtervorbehalt-und-dritte-forensik>

der Gesundheitsfürsorge, indem dem Eingriff eine gesichert unabhängige Prüfung vorausgestellt wird.“

Eine entsprechende Regelung ist auch in Thüringen geboten. Zwangsbehandlungen bedürfen einer unabhängigen Prüfung.

Grundsätzlich: Notwendig ist ein Systemwechsel beim Vergütungssystem!

Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist der Dreiklang des Angleichungsgrundsatzes, Gegensteuerungsgrundsatzes und des Eingliederungsgrundsatzes. So sollen nach § 7 Abs. 1 Thür-JVollzGB die Lebensbedingungen von inhaftierten Personen so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Dies schließt auch die Vollzugsgestaltung des Bereichs „Arbeit und Beschäftigung“ mit ein. Darüber hinaus soll Arbeit im Strafvollzug eine angemessene Anerkennung finden, um inhaftierten Menschen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Aktuell ist Arbeit im Strafvollzug deutlich von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterscheiden. Die Arbeit begründet kein normales Arbeitsverhältnis mit in einem Arbeitsvertrag geregelten Rechten (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw.). Es ist weder eine gewerkschaftliche Vertretung noch eine betriebliche Organisation (wie z. B. Personalvertretung oder Betriebsrat) zugelassen. Dieses Sonderverhältnis setzt sich in der Form der Entlohnung fort, die nicht mit dem Arbeitgeber verhandelt wird, sondern sich nach der Eckvergütung richtet. Es werden für die Arbeit im Strafvollzug nur Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Nicht gezahlt werden Beiträge für die Rentenversicherung und für die Kranken- und Pflegeversicherung. Für Gefangene, die im offenen Vollzug einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Strafvollzuges nachgehen, gelten hingegen die Regeln, denen alle anderen Arbeitsverhältnisse außerhalb der Gefängnismauern auch unterworfen sind.

Aus Sicht der BAG-S verpasst der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, die Arbeit im Vollzug den alltäglichen Lebensbedingungen anzugleichen und damit die Anerkennung von Arbeit als wirksames Resozialisierungsmittel zu verorten. Ein geregeltes Arbeitsverhältnis ist eine wesentliche Bedingung für die Integration in die Gesellschaft und bietet die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Möglichkeit zur selbstständigen Planung des eigenen Lebens sowie zur Absicherung von Krankheits-, Pflege- und der Altersvorsorge. Fehlende Arbeitnehmer*innenrechte und ein Vergütungssystem, welches einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zulässt, kann schwerlich das Vollzugsziel erreichen und den Wert regelmäßiger Arbeit für das Leben herausstellen. Hier ist ein Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem notwendig, nach dem Vorbild des Systems außerhalb des Strafvollzuges: Arbeitende Gefangene erhalten einen deutlich höheren (Brutto-)Lohn, von dem Beiträge für die Sozialversicherungen und auch Beiträge für Haftkosten, Schuldentilgung usw. abziehen sind. Zugleich erfolgt eine Angleichung an den Arbeitnehmer*innenstatus.

Es ist weiter wichtig, den Ausbau des offenen Vollzuges in Thüringen zu forcieren. Nur im offenen Vollzug ist es aktuell möglich, ein reguläres Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungspflicht und üblichen Arbeitsbedingungen zu haben. Die Öffnung zu Arbeits- und Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzuges ermöglicht es inhaftierten Personen, sich auf rasch verändernde Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt – insbesondere durch die Digitalisierung – einzustellen.

Nicht zuletzt verpasst dieser Entwurf die Chance, inhaftierte Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, wodurch Altersarmut befördert wird.

Für die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Resozialisierungskonzepts, wie es das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat, bedarf es der Beteiligung weiterer Expert*innen insbesondere der Wissenschaft für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sowie der freien Straffälligenhilfe für die Thematik der Entlassungsvorbereitung und der Wiedereingliederung.

Die BAG-S ist bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und bietet ihre Expertise an, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen.

Berlin, 20. Februar 2026

Angelina Bemb

Vorsitzende der BAG-S

Wer ist die BAG-S?

Wer ist die BAG-S?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist ein Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Wofür stehen wir?

Die BAG-S ist überzeugt, dass eine humane und rationale Sozial- und Kriminalpolitik wesentlich zur sozialen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. In diesem Sinne wollen wir die Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von Straffälligen verbessern und Fortschritte in der Kriminalprävention und Kriminalpolitik erzielen. Wir wenden uns entschieden gegen menschenverachtende, rassistische und antidemokratische Weltanschauungen und setzen auf Inklusion und Offenheit. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen fördern wir diskriminierungsfreie Strukturen, orientieren uns an den Menschenrechten und dem Sozialstaatsprinzip und lehnen verfassungsfeindliche Bestrebungen ab.

Was machen wir?

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie verfasst fachpolitische Stellungnahmen und berät die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen

in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Publikationen der BAG-S

Die BAG-S gibt verschiedene Publikationen heraus. Dazu gehören die Fachzeitschrift „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, der „Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien“ (in verschiedenen Sprachen) und die Broschüre „Wenn Jugendliche straffällig werden ...“.



Mehr Informationen:

www.bag-s.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Kochhannstraße 6 | 10249 Berlin

Tel.: 030 2850 7864 | info@bag-s.de | www.bag-s.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mitgliedsverbände der BAG-S



Fachverband für
Soziale Arbeit,
Strafrecht und
Kriminalpolitik

